



Stadtrat am 15.12.2022		öffentlich		
Nr. 12 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/934/2022		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 28.11.2022		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	15.12.2022		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Lüdinghausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung).

II. Rechtsgrundlage:

Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz (BHKG)

III. Sachverhalt:

Auf die Beratungen in der Sitzung des Ausschusses für Gesellschaft, Ordnung und Sport am 24.11.2022 zu diesem Tagesordnungspunkt und dem einstimmig gefassten Beschluss wird verwiesen.

Die Kommunal Agentur NRW GmbH hat im Jahr 2017 die Verwaltung bei der Erstellung einer neuen Gebührenbedarfsrechnung zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Feuerwehreinsätzen begleitet. In diesem Zusammenhang wurde die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 20.10.2017 neu beschlossen.

Seitdem ist jährlich eine Überarbeitung der Gebührenkalkulation vorzunehmen. Die aktuelle Gebührenkalkulation, welche auf Basis der vorliegenden Daten bis zum 31.12.2021, nunmehr bereits zum fünften Mal durch die Verwaltung erstellt wurde, ist als Anlage 1 beigefügt. Auf den letzten beiden Seiten wurden die neuen Stundensätze den bisherigen gegenübergestellt.

Die Veränderung der Kostentarife ist insbesondere der Anpassung der zurzeit zu berücksichtigenden Rechtsprechung des OVG Münsters hinsichtlich der Nichtberücksichtigung des Ansatzes von kalkulatorischen Zinsen geschuldet. In Anbetracht eines noch laufenden Landtagsverfahrens zur Änderung des § 6 KAG NRW wird diese Verfahrensweise vom Städte- und Gemeindebund NRW zurzeit ebenfalls empfohlen.

Bei den Fahrzeugkosten sind Veränderungen auf die Anzahl der Einsatzstunden zurückzuführen. Darüber hinaus führen Reparaturkosten zu anderen Stundensätzen als bisher.

Festzuhalten bleibt somit, dass bei den Fahrzeugkosten insbesondere die geringeren Einsatz- und Nutzungsstunden zum Vorjahr zu erhöhten Stundensätzen führen. Im Umkehrschluss kann gesagt werden, je öfter das Fahrzeug im Einsatz ist, je geringer der Stundensatz.

Als Anlage 2 wird die neue Fassung der Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lüdinghausen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) mit den geänderten Stundensätzen der Sitzungsvorlage beigelegt. Der Satzungstext wurde nicht verändert, lediglich die Kostentarife in der Anlage zur Feuerwehrsatzung wurden aufgrund der neuen Kalkulation angepasst.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen aus kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr:

2015	20.677,20 €
2016	23.388,69 €
2017	28.974,54 €
2018	45.272,16 €
2019	44.618,83 €
2020	49.986,85 €
2021	40.006,00 €

V. Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation für die Feuerwehrsatzung
- Anlage 2: Feuerwehrsatzung